Benutzungsordnung der Gemeinde Itzstedt für die Schwimm- und Badestätte am Itzstedter See

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023, S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.02.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde Itzstedt betreibt und unterhält die Schwimm- und Badestätte am Itzstedter See als eine öffentliche Einrichtung.
(2) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimm- und Badestätte. Der Besucher soll Ruhe und Erholung finden.
(3) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte der Schwimm- und Badestätte erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen des Betriebsleiters Folge zu leisten.
(4) Der Betriebsleiter ist befugt im Einzelfall seine Stellvertretung zu benennen, die im Vertretungsfall über die gleichen Befugnisse verfügt.
(5) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Veranstaltungs- bzw. Übungsleiter neben jedem Beteiligten an der Veranstaltung für die Beachtung der Benutzungsordnung durch seine Gruppe mit verantwortlich.

§ 2
Zutritt, Öffnungszeiten und Badesaison

(1) Die Benutzung der Schwimm- und Badestätte ist jedermann gestattet; ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden und ansteckenden Krankheiten sowie solche, die aufgrund mangelnder Einsicht bzw. Einsichtsfähigkeit Anlass zu der Befürchtung geben, dass die Badeeinrichtungen mehr als üblich beschädigt oder verunreinigt werden.
(2) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
    1. Personen, die offensichtlich unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
    2. Personen, die Tiere mit sich führen, ausgenommen hiervon sind Behindertenbegleithunde,
    3. Personen mit offensichtlich der allgemeinen Betriebshygiene gefährdenden Krankheiten, im Zweifelsfall kann eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden sowie
    4. Personen, die die Schwimm- und Badestätte zu gewerblichen oder sonstigen badeunüblichen Zwecken nutzen wollen.
(3) Kinder unter sieben Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt.
(4) Die jeweils gültigen Öffnungszeiten sowie gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen werden öffentlich, z.B. am Eingang, bekanntgegeben.
(5) Das Ende der Badezeit liegt in der Regel 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit und wird über die Lautsprecheranlage angekündigt. Die Badegäste müssen es so einrichten, dass sie in der Lage sind, die Schwimm- und Badestätte bis zum Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
(6) Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung der Schwimm- und Badestätte nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
(7) Der Badebetrieb kann allgemein oder in bestimmten Einzelbereichen aus besonderem Anlass, wie bei technischen Störungen oder ungünstiger Witterung, vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Das gleiche gilt, wenn einer bestimmten Person oder Personengruppe aus besonderem Anlass ein ausschließliches Benutzungsrecht eingeräumt ist. Ansprüche gegen die Gemeinde Itzstedt aus diesen Gründen, können nicht geltend gemacht werden.
(8) Die Badesaison dauert in der Regel vom 15. Mai bis zum 15. September eines Jahres. Die Schwimm- und Badestätte ist in der Zeit vom 15.05. bis zum 15.09. von 9-20 Uhr geöffnet. In der Zeit der Sommerferien von Schleswig-Holstein ist die Schwimm- und Badestätte je nach Wetterlage von 9-21 Uhr zu öffnen. Die Gemeinde behält sich vor, die Schwimm- und Badestätte aus zwingenden Gründen, z.B. bei Überfüllung oder bei kalter Witterung, vorübergehend zu sperren oder vorzeitig zu schließen. Die Entscheidung über die Öffnung oder die Schließung der Schwimm- und Badestätte trifft ausschließlich der Betriebsleiter.

§ 3
Gebühren, Einlasskarten

(1) Die Benutzungsgebühren werden gesondert durch eine Satzung geregelt und am Eingang der Schwimm- und Badestätte bekanntgegeben.
(2) Nach Zahlung der Gebühr erhält der Badegast eine Einlasskarte, dem Betriebsleiter, beziehungsweise der Badaufsicht der Schwimm und der Schwimm- und Badestätte auf Verlangen vorzuzeigen ist.
(3) Einzelkarten gelten nur zur einmaligen Benutzung am Lösungstag.
(4) Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
(5) Verlorengegangene Karten werden nicht ersetzt, gelöste nicht zurückgenommen.
(6) Missbräuchliches Benutzen von Eintrittskarten kann mit Strafanzeige und Erlass eines Hausverbotes geahndet werden.
(7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
(8) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

§ 4
Umkleiden und Aufbewahrung von Sachen

(1) Zum Aus- und Ankleiden stehen den Badegästen Sammelumkleideräume zur Verfügung.
(2) Gegenstände in nicht geräumten Garderobenschränken werden sichergestellt und als Fundsachen behandelt.

§ 5
Fundsachen

(1) Sachen, die in der Schwimm- und Badestätte gefunden werden, sind dem Betriebsleiter beziehungsweise der Badaufsicht der Schwimm- und Badestätte abzuliefern. Sie werden dem Eigentümer oder einem Bevollmächtigtem gegen entsprechenden Nachweis zurückgegeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 6

Verhalten

(1) Jeder Besucher der Schwimm- und Badestätte hat sich so zu verhalten, dass kein anderer mehr als unvermeidbar belästigt oder beeinträchtigt wird. Nicht gestattet ist insbesondere:
   1. Rauchen in sämtlichen Räumen, auf dem Steg und im Strandbereich. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
   2. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.
   3. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet.
   4. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen in das Bad nicht mitgebracht werden.

(2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Betriebsleiter zu melden.

(3) Beschwerden oder Wünsche sind dem Betriebsleiter vorzubringen. Erforderlichenfalls wird Abhilfe geschaffen.

(4) Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf, ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.

(5) Fahrzeuge dürfen in der Schwimm- und Badestätte und in dessen Zugängen und Zufahrten nicht abgestellt werden. Für die Besucher stehen Parkplätze außerhalb der Schwimm- und Badestätte zur Verfügung. Ein Anspruch auf Parkraum besteht jedoch nicht. Auch Fahrräder und sonstige Zweiradfahrzeuge dürfen nur auf dem hierfür vorgesehenen Gelände bzw. in den bereitgestellten Fahrradständern abgestellt werden.

(6) Der Betriebsleiter der Schwimm- und Badestätte ist befugt, Besucher bei Verletzung der Bestimmungen der Benutzungsordnung aus der Schwimm- und Badestätte zu verweisen. Bei Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

(7) Liegen grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung vor, kann durch die Gemeinde Itzstedt der Zutritt zur Schwimm- und Badestätte zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 7
Haftung

(1) Die Besucher benutzen der Schwimm- und Badestätte einschl. der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Itzstedt, die Schwimm- und Badestätte und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Itzstedt nicht.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der auf das Gelände der Schwimm- und Badestätte eingebrachten Sachen, wie z. B. Kleidung, Sonnenschirme, Liegen, Geld oder Wertsachen, haftet die Gemeinde Itzstedt nicht.

(3) Die Gemeinde Itzstedt oder dessen Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich bei der Gemeinde Itzstedt geltend gemacht werden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.

(5) Besucher, die die Einrichtungen der Schwimm- und Badestätte beschädigen oder verunreinigen, werden zum Schadensersatz herangezogen.

(6) Für verlorene Schlüssel der Garderobenschränke ist vor Aushändigung der aufbewahrten Sachen Schadensersatz zu leisten.

§ 8
Vorreinigung

Im Badesee ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Vor dem Betreten des Sees sind die Duschen zu nutzen. Für die gründliche Körperreinigung stehen im Umkleidegebäude Duschkabinen zur Verfügung.

§ 9
Übriges Verhalten

(1) Die Einstiegsleitern und die an diese unmittelbar angrenzenden Bereiche sind zum Betreten und Verlassen des Beckens vorgesehen und deshalb stets freizuhalten.

(2) Der hintere Bereich des Sees darf nur von Schwimmern bis zu den Bojen benutzt werden.

(3) Schwimmen mit Tauchgeräten sowie das Ballspielen und das Hineinspringen von dem Steg ist nicht gestattet. Die Benutzung von Brillen ist auf eigene Gefahr erlaubt.

(4) Die Benutzung von Booten, Luftmatratzen und ähnlichen Schwimmkörpern im Badesee ist nicht gestattet.

(5) Bei Lehr- und Übungsstunden muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.

(6) Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen auszuüben.

(7) Über Ausnahmen von den Regelungen Absatz 1 bis 6 entscheidet der Betriebsleiter.

§10
Veranstaltungen

Veranstaltungen sind nur im Einzelfall zulässig und sind grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn bei der Gemeinde Itzstedt über die Amtsverwaltung Itzstedt zu beantragen. Die Veranstaltungen müssen einem gemeinnützigen Zweck dienen. Veranstaltungen zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecke sind grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso private Feiern oder ähnliches.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Itzstedt, 13.02.2024

(L.S.)

Bürgermeister